Bavar.
40.5.9
13.

...w.
...059(13

Instruktion

Bav. 4059 (13. x

Instruktion

für

den Grenz-Patrouilleur-Dienst

und die

dahin einschlägigen Gegenstände.

1811.

96

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Das königlich allerhöchste Rescript vom 16. September dieses Jahrs, über die Errichtung eines Grenz-Patrouilleurs-Korps, enthaltet den Zweck und die Dienstesleistung dieses Korps im Allgemeinen.

Da es nun aber, um den allerhöchsten Erwartungen zu entsprechen, hauptsächlich auf die Art der Dienstes-Verrichtungen, und auf die Ordnung in dem Dienstes-Gange ankömmt, und hierüber gemäß Artikel VII. des allegirt allerhöchsten Rescripts eine eigne Instruktion nachfolgen soll, so wird selbe hiemit gegeben, wie folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die General Maut-Direktion hat gemäß vorausgegangenen allerhöchsten Rescript die oberste Leitung und Aufsicht des Grenz-Patrouillenr-Korps. Diese Stelle ernennt daher aus ihrer Mitte einen Kommissair, welcher die Gegenstände des Grenz-Patrouille-Wesens bey selber bearbeitet. Die Resolutionen über solche Gegenstände, welche nämlich das Patrouille-Wesen ausschlüßlich betreffen, können zwar von der General-Direktions-Kommission ausgefertigt werden: der Vorstand der General-Direktion bestimmt aber

 nä-

näher, was für Gegenstände sich zu solcher Ausfertigung eignen.

Diese Ausfertigungen müssen dann durchgehends auf Befehl der General-Direktion geschehen, und gehen in der Regel immer an die Maut-Inspektionen; nur in dringenden Fällen können selbe auch an die Inspektions-Kommissionen erlassen werden. Die Inspektionen ertheilen an die Inspektions-Kommissionen Aufträge, diese an die Ober- und Vor-Patrouilleurs, und letztere an die Patrouilleurs die gehörigen Ordres.

§. 2.

Auf diesem Wege gelangen auch die Korrespondenzen zurück, jedoch durchgehends in Form von Rapporten, halbbrüchig, und von der Inspektions-Kommission an, in Duplo geschrieben. Wenn die Gegenstände bis zur ernannten General-Diretions-Kommission zu gelangen haben, so muß die Einbeförderung unter Umschlag an die General-Direktion selbst addressirt, erfolgen, bei welcher die Patrouille-Angelegenheiten wie alle übrigen dahin ressortirenden Gegenstände, zu einem und dem nämlichen Einlaufs-Protokoll kommen.

Die Patrouilleurs, Vor-Patrouilleurs und Ober-Patrouilleurs dürfen sich nur im Falle von Beschwerden unmittelbar an die General-Direktion wenden: ausserdem müssen sie den vorgeschriebenen Dienstgang beobachten.

§. 3.

Die Verpflichtung der Ober-Patrouilleurs, Vor- u. Patrouilleurs geschieht nach angeboge- N.
ner Eides-Formel (Beilage 1.) bei der 1
General-Maut-Direktion durch die Gene-
ral-Direktions-Kommission, kann aber auch
den Inspektionen oder Inspektions-Kommis-
sions-Aemtern übertragen werden, welche in
solchen Fällen ein Verpflichtungs-Protokoll
abzuhalten, und an die General-Direktions-
Kommission einzusenden haben. Nach der
Verpflichtung erhalten die Individuen durch
die General-Direktions-Kommission eine In-
terims-Anstellungs-Ausfertigung, und erst
nach sechsjähriger Dienstes-Leistung, wenn
sie die in Artikel II. des allerhöchsten Re-
skripts vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt
haben, wird erstere Ausfertigung gegen ein
definitives Anstellungs-Dekret der General-
Maut-Direktion ausgewechselt.

§. 4.

Die Vertheilung des Patrouilleur-Korps
muß nach mitfolgender Dislokations-Tabelle N.
(Beilage 2.) in dem Distrikte einer jeden 2
Maut-Inspektion erfolgen.

Fodern die Lokal-Verhälnisse eine Abwei-
chung von derselben, so ist dieses von der
Inspektion schleunigst anzuzeigen, in drin-
genden Fällen kann die Inspektion solche auch
gleich verfügen.

§. 5.

Da die Patrouilleurs ein eignes Korps formiren, welches unmittelbar dem Ressort der General-Maut-Direktion zugewiesen ist, so stehen sie zu den Mautämtern in keinem subordinirten Verhältniß, und leztere sind also auch nicht befugt, ihnen Weisungen zu ertheilen, oder in den Dienstverrichtungen einzureden.

§. 6.

Da die Dislokationen immer nach Umständen der Grenz-Verhältnisse bestimmt werden, so versteht sich von selbst, daß bei einem mobilen Korps von Umzugs-Kösten keine Rede seyn kann.

§. 7.

Die erste Pflicht des Grenz-Patrouilleur-Korps besteht in der Wachsamkeit gegen Maut-Gefährden jeder Art, und jede Grenz-Exzesse; daher liegt es den Individuen dieses Korps ob, sich mit dem Inhalt der Maut-Geseze und der besonderen Befehle genau bekannt zu machen. Es wird ihnen zu diesem Behufe eine be-sondere Erläuterung über alle jene Gesez-Stellen gegeben werden, welche vorzügliche Aufmerksamkeit erfordern.

Die besondere Obliegenheiten beim Dienst des Patrouilleur-Korps bestehen in folgenden:

II.

Obliegenheiten der Vor-Patrouilleurs.

§. 8.

Des Vor-Patrouilleurs erste Beschäftigung, sobald derselbe an seinem Stations-Orte ankömmt, muß seyn, sich eine richtige Kenntniß von der Landes-Grenze sowohl, als von der Douanen-Linie, von allen über die Grenze führenden Wegen, und überhaupt vom ganzen Terrain zu verschaffen. Er muß sich daher durch fleißiges Patrouilliren in seinem angewiesenen Distrikt, durch Erkundigung bei den Landleuten, den Jägern, den Feldhütern ꝛc. ꝛc. orientiren.

Nach Verfluß von 6 Wochen der Anwesenheit an seinem Stationsorte muß jeder Vor-Patrouilleur einen eignen Rapport über die Lage seines Distrikts, über die Ortschaften — Haupt- und Nebenwege — Anhöhen — Waldungen: auch ob die Wege durch solche führen, — Flüße, Bäche und ihren Lauf — Brücken, — Stege, — u. d. gl. an die Maut-Inspektion, in deren Bezirk er steht, erstatten, und dann alle Monate mit den Anzeigen fortfahren, ob nichts neues aufgefunden worden. Die Inspektionen befördern die Rapporte mit ihren Bemerkungen an die General-Maut-Direktions-Kommission, welche eine Uebersicht über die Lokal-Verhältnisse der ganzen Gränz-Linie

bil-

bildet, und selbe bis zum 10. jeden Monats der General-Direktion vorlegt.

§. 9.

Haben sich nun die Vor-Patrouilleurs eine genaue Lokal-Kenntniß eigen gemacht, so müssen sie die Patrouilleurs anweisen, wohin letztere ihre Patrouille-Gänge zu richten haben; sie müssen sie hauptsächlich auf die Landes-Grenze und Douanen-Linie aufmerksam machen. Die Vor-Patrouilleurs sollen auch die Patrouilleurs öfters über die Lage des Terrains examiniren, um sich zu überzeugen, daß die Patrouille-Gänge richtig und mit Nutzen gemacht werden.

§. 10.

Eine eigne Weisung wird die Zeit und Richtung bestimmen, in und nach welcher die Patrouille-Gänge gemacht werden müssen, um die Douanen-Linie immer in Aufsicht zu erhalten.

Die Vor-Patrouilleurs haben dafür zu haften, daß die vorgeschriebenen Patrouille-Gänge richtig gemacht werden, und müssen von Zeit zu Zeit selbst nachgehen, um Gewißheit über die Befolgung der Anordnung zu erhalten.

§. 11.

Die Vor-Patrouilleurs haben jeden Pa-
N. trouilleur eigene Patrouille-Scheine worüber
3 (Beilage 3.) ein Formular beiliegt, einzuhändigen, welchen derselbe täglich von je-

der

der Mautpostirung, auf der er ankömmt, muß unterschreiben lassen, und in welchen die Zeit der Ankunft und des Abgangs enthalten seyn wird.

Die visirten Patrouille-Scheine müssen dann von den Patrouilleurs jede Woche an den Vor-Patrouilleur eingehändigt werden.

Trift der Vor-Patrouilleur auf seinen eignen Patrouille-Gängen, Patrouilleurs seines Kommando an, so hat er sich sogleich die Patrouille-Scheine vorzeigen zu lassen. Man wird die Mautbedienstete besonders verantwortlich machen, daß die Bescheinigung pflichtmäßig geschieht. Erkennt der Vor-Patrouilleur aus dieser Bescheinung einen ungewöhnlich langen Aufenthalt, so ist er verbunden, sogleich nachzuforschen, wo der Patrouilleur die Zeit versaumt hat, ob er nicht allenfalls in Wirthshäusern, oder sonst wo, sich unnütz verweilte, indem jede, nicht zu entschuldigende Zeit-Versäumniß geahndet werden soll.

§. 12.

Die Vor-Patrouilleurs sind gehalten, wochentlich einen Rapport über die Patrouille-Gänge (Beilage 4.) unter Anlegung obiger Patrouille-Scheine an die Inspektionen zu erstatten, welche dieselbe alle 14 Tage an die General-Maut-Drektions-Kommission sendet. Zeigt sich in den Patrouille-Scheinen ein Mangel, so haben die Inspektionen sogleich die nöthige Untersuchung an- N. 4

anzustellen, und die Vor-Patrouilleur hierüber durch die Inspektions-Kommission zu Rede zu stellen.

§. 13.

Für die bestimmt angeordnete Patrouille-Gänge müssen von den Vor-Patrouilleurs
N. eigene Patrouille-Roster, wie das Schema
5 (Beilage 5.) zeigt, geführt werden, welche monatlich den Inspektionen vorzulegen sind.

§. 14.

Die Eintheilung der Haupt-Patrouille-Gänge wird so geschehen, daß immer noch eine gewisse Anzahl Patrouilleurs in Reserve bleibt, welche von den Vor-Patrouilleurs ausser den Haupt-Patrouillen nach Erforderniß der Grenz-Verhältnisse, oder auf Anforderung der Inspektions-Kommissions-Aemter, bei denen sie sich befinden, zu Neben-Patrouillen in verschiedenen Zeiten, zur Begleitung von Frachtwägen, zu aussergewöhnlichen Verschickungen, so andern Dienst-Verrichtungen verwendet werden können.

§. 15.

Die Vor-Patrouilleurs müssen sich mit den Inspektions-Kommissions-Aemtern benehmen, welche Gegenden, und zu welcher Zeit selbe unverzügliche Aufmerksamkeit erfordern, um dorthin Extra-Patrouillen abzuordnen. Auch können die Inspektions-Kommissions-Aemter aus eignen Antrieb, ohne die Ursache den Vor-Patrouilleurs zu

eröffnen, auffergewöhnliche Patrouille-Gänge verlangen, und die Vor-Patrouilleurs sind verbunden, solchen Aufforderungen ohne Anstand genüge zu leisten; indem die Inspektions-Kommissions-Aemter allzeit verantwortlich bleiben, daß die Leute nicht unnöthiger Weise ermüdet, oder andern Diensten entzogen werden.

Eben so müssen auf Begehren der Inspektions-Kommissions-Aemter verdächtige Frachtwägen von dem Grenzamte aus, bis zur nächsten Halle durch einen Patrouilleur begleitet werden; wofür, wann der Zollpflichtige fehlig befunden wird, von selben für die Stunde 12 kr. zu bezahlen ist.

Damit auch bei diesen Dienst-Verrichtungen eine gehörige Ordnung erhalten werde, so müssen die Vor-Patrouilleurs noch besonders Kommandir-Listen führen, worüber ihnen anliegendes Formular (Beilage N. 6.) gegeben wird, und selbe dann am 6 Schluße jeden Monats an die Inspektionen übermachen.

§. 16.

Die Vor-Patrouilleurs sind befugt, nach Erforderniß der Umstände Patrouille-Gänge von mehrern Patrouilleurs zu kommandiren, im welchem Falle immer dem verläßigsten, klügsten, und entschlossensten Patrouilleur das Kommando zu übertragen ist. Eine Patrouille von sechs Patrouilleurs und darüber

über muß aber jederzeit ein Vor-Patrouilleur selbst anführen.

§. 17.

Sollte wegen stärkern Patrouillen die Zahl der einem Vor-Patrouilleur untergebenen Mannschaft nicht hinreichen, den gewöhnlichen Dienst zu leisten, so müssen sich die benachbarten Vor-Patrouilleurs für eine kurze Zeit durch Abgabe einiger Patrouilleurs wechselseitig unterstüzen.

§. 18.

Da das Grenz-Patrouilleur-Korps auch mit zur Aufrechthaltung der Grenz-Polizei-Verordnungen dienen muß, so liegt es in der Pflicht der Vor-Patrouilleurs, sich mit allen schon erschienenen oder noch erscheinenden Verordnungen über das Passanten-Wesen genau bekannt zu machen, und sie werden von der General-Direktions-Kommission den deßfalls nöthigen Unterricht erhalten.

§. 19.

Die Vor-Patrouilleurs müssen wenigst im Monat einmal alle Stations-Orte ihrer untergebenen Patrouilleurs visitiren, und sich um das Konduite dieser Individuen sorgfältig erkundigen. Von dieser Visitation muß in den monatlichen Rapports an die Inspektion Meldung gemacht werden.

§. 20.

Die Vor-Patrouilleurs sind überhaupt verpflichtet, auf die Konduite ihrer unter-

gebe-

gebenen Patrouilleurs ein wachsames Auge zu halten, so wie auf Ordnung und Reinlichkeit in ihrem Anzuge zu sehen, und keine Unreinlichkeit zu gedulden.

§. 21.

Vorzüglich liegt den Vor-Patrouilleurs ob, gegen Trunkenheit und Spielen die strengsten Maasregeln zu ergreifen, und in Hinsicht der Nüchternheit und Enthaltsamkeit von jeder Art des Spiels mit guten Beispiele selbst vorzugehen.

Es wird ihnen daher die Verbindlichkeit auferlegt, einen Patrouilleur, bei welchen die erste Ermahnung fruchtlos ist, auf zweitmaliges Betretten in der Trunkenheit oder beim Spiel, sogleich in Arrest zu sezen, und bei der Inspektion ihres Distrikts Anzeige zu machen.

§. 22.

Den Vor-Patrouilleur wird eine Erläuterung über das Bestechungs-Mandat ertheilt werden, und sie haben sich diesem zufolge auch der geringsten Geschenks-Annahme zu enthalten, als welche in jedem Falle augenblickliche Entlassung, und noch anbei nach Gestalt der Sachen, die empfindlichste Strafe nach sich ziehen würde. Dieses Verboth sind sie verbunden, auch den ihnen untergebenen Patrouilleurs unter gleicher Erläuterung schärfstens einzuprägen, sie vor den unerläßig festgesezten Strafen zu warnen,

und

und gegen Uebertrettungen unermüdet zu wachen.

§. 23.

Eben so werden die Vor-Patrouilleurs vor allen Jagd-Exzessen, welche obige Bestrafung zur Folge haben, gewarnt, und haben hievon, so wie von den darauf verhängten Bestrafungen, die Patrouilleurs umständlich in Kenntniß zu sezen. Das einschlägige Mandat wird ihnen die General-Maut-Direktions-Kommission mittheilen.

§. 24.

Damit in Hinsicht der Jagd-Exzesse auch allen Veranlassungen zu Klagen von Seiten der Forstbehörden ausgewichen werde, so ist den Vor-Patrouilleurs ausdrücklich verbotten, Hunde zu halten, von was immer für Art dieselben seyn mögen, und sie dürfen solche auch bei den Patrouilleurs durchaus nicht gedulden.

§. 25.

Die Vor-Patrouilleurs sollen sich alle Mühe geben, die Patrouilleurs zu einen bescheidenen und höflichen Betragen gegen Fremde, und unter sich selbst zu führen, und ihnen begreiflich machen, daß sie sich nur dadurch allgemeine Achtung erwerben können, auch daß eine Bestrafung, welche wegen unbescheidenen Benehmen unerläßig folgen wird, ihnen eine üble Note zuziehen, und in ihrer Beförderung hindern würde.

Vorzüglich sollen die Vor-Patrouilleurs und Patrouilleurs gegen die Landleute ein freundliches Betragen beobachten, und sich selbe geneigt machen, um von ihnen allenfalls vorhabende Defraudationen der Fuhrleute, oder Gelegenheiten zu Gefährden in Erfahrung zu bringen.

§. 26.

Daß die Ober- und Vor-Patrouilleurs den Mautbeamten, so wie allen übrigen königlichen Beamten ausgezeichnete Hochachtung schuldig sind, wird hier besonders in Erinnerung gebracht, und jeder, der dagegen handelt, soll strenge bestraft werden.

§. 27.

Den Vor-Patrouilleurs ist es erlaubt, sich bei den Mautämtern über die Manipulations-Weise zu erkundigen, um sich für die Klagen, und Repliken bei Defraudations-Verhandlungen so anderes gehörige Kenntniß zu verschaffen, und auch die Patrouilleurs darüber unterrichten zu können. Man wird die Mautämter deßfalls anweisen, daß den Vor-Patrouilleurs nicht allein der Zutritt in die Amtszimmer nicht versagt werden darf, sondern, daß ihnen auch die Einsicht in die Manualien gestattet werde, jedoch sollen leztere die einem Amte schuldige Achtung bei schärfster Ahndung nie aus den Augen sezen.

§. 28.

Die Vor-Patrouilleurs müssen ein eig- N.
nes Strafbuch (Beilage 7.) halten, in wel- 7
chen

chem sowohl die von ihnen selbst den Patrouilleurs ertheilte Ahndungen, als auch alle von den Vorgesezten diktirten Strafen, nebst den Vergehen, eingetragen werden.

§. 29.

Ausser diesen vorgeschriebenen Büchern, Rostern und Kommandir-Listen sind die Vor-Patrouilleurs noch verbunden, ein besonders
N. 8 Ordrebuch (Beilage 8.) zu führen, in welchen alle Befehle in was immer für Betreff, eingetragen werden müssen, und nebenhin gleich zu bemerken ist, wie die Befehle vollzogen werden.

§. 30.

Endlich liegt es in der Pflicht der Vor-Patrouilleurs, alle Weisungen ihrer Obern genau zu befolgen, und auch die unter ihren Kommando stehenden Patrouilleurs hiezu anzuhalten. Um alle Entschuldigungen zu beseitigen, müssen den Patrouilleurs monatlich die Befehle von den Vor-Patrouilleurs neuerdings vorgelesen, und erläutert werden.

III.

Die Ober-Patrouilleurs betreffend.

§. 31.

Die Ober-Patrouilleurs werden vorzüglich in Maut-Hinsicht zu Visitir- und Unterstüzungs-Patrouillen, nebenbei aber auch zu andern besondern Diensten gebraucht.

§. 32.

§. 32.

Selbe werden deßhalb schon jenen Inspektionen zugetheilt werden, in deren Distrikt die Wachsamkeit an der Grenze mehr, als bei andern Aemtern nöthig ist, und den Inspektionen liegt daher ob, sie zu jenen Inspektions-Kommissions-Aemtern wechselseitig zu detachiren, welche in Hinsicht der Defraudations-Vorfallenheiten an den wichtigsten Grenzpunkten liegen.

§. 33.

Man weiß zwar wohl, daß zu Pferde jene Schleichwege nicht aufgesucht werden können, welche der Patrouilleur zu Fuße auffinden und bewachen kann. Indessen haben sich doch die Ober-Patrouilleurs mit der Grenz-Lage überhaupt und insbesondere mit allen, über die Grenze führenden Wegen, wo nur immer zu Pferde passirt werden kann, bekannt zu machen, und dieselbe in ihren wöchentlichen Rapports der Inspektion zu beschreiben.

§. 34.

Die Inspektionen müssen den Ober-Patrouilleurs bei ihrer Detachirung schriftliche Ordres ertheilen, (Beilage 9.) nach welchen Gegenden die Patrouillen hauptsächlich zu machen sind. Indessen darf sich an diese nur dann pünktlich gehalten werden, wenn die Inspektions-Kommissionen wegen Lokal-Verhältnissen keine Abweichung hievon nöthig finden. N. 9

§. 35.

Ueberhaupt lassen sich für die Ober-Patrouilleurs die Patrouille-Ritte nicht so genau bestimmen, wie bei der größern Zahl der Patrouilleurs zu Fuß. Die Ober-Patrouilleurs haben sich daher immer mit den Inspektions-Kommissions-Aemtern zu benehmen, und bei den Vor-Patrouilleurs zu erkundigen, nach welcher Gegend die Patrouille-Ritte am dringendsten sind, wornach sie diese auch richten sollen.

§. 36.

Sie sind schuldig ihre schriftliche Inspektions-Ordres den Inspektions-Kommissions-Aemtern zu produziren, welche die nöthig gefundene Abweichungen der Patrouille-Ritte darauf bemerken, so wie die Zeit des Eintreffens und Wiederabtritts, die sich die Ober-Patrouilleurs von jeder Maut-Postirung, welche sie passiren, müssen bescheinen lassen.

§. 37.

Mit Ende jeder Woche haben die Ober-Patrouilleurs mit Beilegung der nachgewiesenen Inspektions-Ordre, einen Patrouille-
N. Rapport (Beilage 10.) der Inspektion
10 ihres Bezirks zu erstatten, welche demselben mit den übrigen Rapporten zur General-Direktions-Kommission sendet.

Besondere Neuigkeiten aber, als Grenz-Vorfälle, ausserordentlich große Schwärzungen

gen, so anders müssen sowohl der Inspektion, als Inspektions-Kommission, unverzüglich angezeigt werden.

§. 38.

Des Ober-Patrouilleurs-Pflicht ist es, den Patrouilleurs, denen er begegnet, bei allen Anständen, welche ihnen aufstossen, thätigste Unterstüzung zu leisten.

§. 39.

Würde demnach der Ober-Patrouilleur auf seinem Patrouille-Ritt irgendwo in der Entfernung Geräusch, Streitigkeiten ꝛc. ꝛc. vernehmen, so soll er eiligst an den Ort des Tumults sich begeben, und, wenn der Streit zwischen Zollpflichtigen und Patrouilleurs besteht, die leztern unterstüzen, oder, wenn sie offenbar unrecht hatten, oder Exzesse begehen wollten, die Sache gehörig beilegen.

§. 40.

Die Ober-Patrouilleurs müssen sich von den Patrouilleurs, welchen sie auf ihrem Patrouille-Ritt begegnen, die Patrouille-Scheine vorzeigen lassen, um hieraus zu entnehmen, ob die Patrouille-Gänge richtig gemacht, und die Scheine gehörig visirt worden. Eben so haben die Ober-Patrouilleurs die Wohnungen der Patrouilleurs zu visitiren, um sich zu überzeugen, ob der Patrouilleur zur vorgeschriebenen Zeit sich auf dem Patrouille-

 Gang,

Gang, oder zu Hause befinde, im lezten Falle muß der Patrouilleur sogleich zum Patrouilliren abgeordnet, und der Vor-Patrouilleur unter dessen Kommando der Patrouilleur steht, von dem Ober-Patrouilleur über diese Nachlässigkeit in Kenntniß gesezt werden, welches der Ober-Patrouilleur auch in seinem Rapport an die Inspektion zu bemerken hat.

§. 41.

Die gewöhnliche Patrouille reitet der Ober-Patrouilleur in Schritt, und bleibt dafür verantwortlich, daß die Dienst-Pferde nicht unnöthiger Weise fattigirt werden, in dringenden Fällen aber: als bei Nachsezung der Defraudanten so anders im kurzen oder gestreckten Trott.

§. 42.

Werden von den Vor-Patrouilleurs Patrouille-Gänge mit mehrern Patrouilleurs unternommen, und ein Ober-Patrouilleur befindet sich eben in der Nähe, so muß derselbe auf Einladung des Vor-Patrouilleurs sich jederzeit mit auf den Patrouille-Gang begeben, wenn er anders die Verweigeruug nicht mit sehr dringenden Geschäften begründen kann. Der Ober- und Vor-Patrouilleur haben sich dann freundschaftlich miteinander zu berathschlagen, wohin sich der erste am vortheilhaftesten postiren könne, um die Entweichung der Defraudanten zu verhindern, auch nöthigen Falls die Fuß-Patrouille zu

unter-

unterstüzen, oder vom nächsten Orte Secours zu erholen.

§. 43.

Ist ein Ober-Patrouilleur bei einem Inspektions-Kommissions-Amte, oder andern Mautamte eben anwesend, wo wichtige und dringende Depeschen an die nächste Post-Station oder eine andere entlegene Behörde zur weitern Versendung abgeschickt werden sollten, so ist derselbe verbunden, die Ueberbringung zu übernehmen. Sind die Paquette mit doppeltem Siegel zugemacht, so wird in kurzem Trott, sind sie mit dreifachen Signet geschlossen, im gestreckten Trotte geritten. Das versendende Amt giebt den Ober-Patrouilleur einen Zettel mit Bemerkung der Abritts-Stunde mit, und der Ober-Patrouilleur hat sich von dem Postamte, oder der Behörde, wohin er geschickt wird, darauf die Zeit des Eintreffens bescheinen zu lassen.

§. 44.

Auch zu Begleitung der Reise-Chaisen, welche das Weggeld oder die Mautgebühren zu bezahlen verweigert haben, ist der Ober-Patrouilleur auf Anrufen eines Amts verpflichtet, und hat überhaupts in derlei Fällen den Aemtern die thätigste Unterstüzung zu leisten.

§. 45.

Trift ein Ober-Patrouilleur in Holz-Wegen Reisende in Chaisen an, deren Aeusseres verra-

verrathen möchte, daß sie die Maut umfahren haben könnten, so ist er gehalten, von selben die Vorzeigung der Polleten oder Maut-Päße zu fordern, und, bei Mangel derselben, die Reise-Chaisen zum nächsten Mautamte zu bringen.

§. 46.

Entwichenen Zollpflichtigen auf Anforderung der Mautämter nachzusezen, wird den Ober-Patrouilleur hiemit ebenfalls aufgetragen, wobei er sich jedoch immer wohl vorzusehen hat, daß er die Grenzen des Reichs nicht überschreite.

§. 47.

Treffen die Ober-Patrouilleurs auf ihren Patrouille-Ritten beladene Wägen an, so müssen sie die Führer derselben befragen, woher sie kommen, und wohin sie fahren, auch sich die Mautweisungs-Briefe vorzeigen lassen.

§. 48.

Es wird zwar den Ober-Patrouilleurs durch die Inspektion ein erläutender Auszug aus dem Maut-Gesez zukommen; damit sie bestimmt wissen; worauf sie bei treffenden Frachtwägen nachforschen sollen, dessen ungeachtet aber dürfen sie nicht versäumen, sich um das Manipulations-Wesen noch besonders zu bekümmern, und deshalb die Mautbeamten um Belehrung zu ersuchen.

Der

Der 26. §. dient also auch für die Ober-Patrouilleurs zur Nachachtung.

§. 49.

In Betreff der Nüchternheit, des Spielens, der Bestechung und der Jagd-Exzesse werden die Ober-Patrouilleurs auf die §§. 21. 22. 23. 24. hingewiesen, welche für sie die nämliche Giltigkeit, wie für die Vor-Patrouilleurs und Patrouilleurs haben; — Und im Fall sie einem Patrouilleur betrunken oder beim Spiel antreffen, müssen sie selben sogleich arretiren, und seinem Vorgesezten Vor-Patrouilleur, oder wenn dieser zu weit entfernt wäre, dem nächsten Vor-Patrouilleur übergeben, welcher die Anzeige an die Inspektion zu machen hat.

Auch der Ober-Patrouilleur muß diesen Vorgang in seinen Rapport bemerken.

§. 50.

N.

Eine Kommando-Liste (Beilage 11.) für die Ober-Patrouilleurs führt die Inspektion, und wird von selber in Abschrift monatlich an die General-Direktion eingesendet. 11

Eben so monatlich eine Stand-Tabelle nach eigner Vorschrift. (Beilage 12.) N. 12

§. 51.

Da die Ober-Patrouilleurs ihrer abwechselnden Verlegung, und immerwährenden Patrouille-Ritte halber ein eigenes Ordre-Buch wohl nicht führen können, so müssen

sie

sie sich von jedem nächsten Vor-Patrouilleur dessen Stations-Ort sie auf ihren Ritt passiren, das Ordre-Buch vorlegen lassen, hierin die allgemeinen Befehle nachlesen, und sich ins Gedächtniß prägen, indem eine Entschuldigung der Unwissenheit nie als gültig erkannt wird. Zum Beweis müssen sie das Ordre-Buch jedesmal unterschreiben.

Die Inspektionen haben daher bloß die, den berittenen Patrouilleur-Dienst allein angehende Befehle an die Ober-Patrouilleurs besonders, die allgemeine nur an die Vor-Patrouilleurs auf vorgeschriebene Art ertheilen zu lassen.

IV.

Die Pflichten der Patrouilleurs, und das Verhalten bei den Patrouille-Gängen betreffend.

§. 52.

Ausser der General-Maut-Direktion, welcher die oberste Leitung und Aufsicht des Patrouille-Korps übergeben ist, sind die Vorgesezte der Patrouilleurs, die General-Direktions-Kommission, und die Maut-Inspektionen, dann, so weit die gegenwärtige Instruktion es geeignet erklärt, auch die Inspektions-Kommissionen, endlich die Ober- und Vor-Patrouilleurs.

Die-

Diesen sind die Patrouilleurs unbedingten Gehorsam schuldig, da ihre Ordres nur aus höhern Befehlen entspringen.

§. 53.

Die Patrouilleurs haben daher ihre Patrouille-Gänge pünktlich nach Anweisung der Vor-Patroutlleurs zu machen.

§. 54.

Trift nun der Patrouilleur auf Neben- oder verbothenen Wegen einen Frachtwagen an, so muß er denselben ohne weiters zur nächsten Mautstation führen, ohne sich, durch was immer für Vorgeben des Fuhrmanns abhalten zu lassen, indem es keinen Fuhrmann erlaubt ist, auf andern Wegen über die Grenze ein, oder auszugehen, als wo eine Maut-Posterung sich etablirt findet.

§. 55.

Das nämliche ist zu beobachten, wenn auf solchen Neben-Wegen Viehe ein- oder ausgetrieben wird. Allenfallsige Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht werden.

§. 56.

Eben so hat der Patrouilleur Salzladungen von großer oder kleiner Quantität, wenn sie über die Grenze herein gekommen sind, sie mögen auf einem Nebenwege fahren, oder nicht ohne weiters zu arretiren, und zum nächsten Mautamte zu begleiten.

§. 57.

§. 57.

Wollen die Fuhrleute oder Zollpflichtige sich widersezen, so muß ihnen der Patrouilleur begreiflich machen, daß sie dadurch die Strafe nur vergrößern, und sie dahin zu bringen suchen, daß sie den Weg zum Mautamt einschlagen. Thätigkeiten dürfen jedoch nicht eintretten, und nur dann, wenn der Patrouilleur von den Schwärzern selbst angegriffen wird, darf er die Waffen zur Gegenwehr gebrauchen.

§. 58.

Das der Patrouillieur alle geheimen Schlupfwinkel aufsuchen muß, welche Gelegenheit zu Defraudationen öfnen, liegt schon in der Natur seines Dienstes, indem es nur durch eine solche Terain-Kenntniß möglich ist, den Defraudationen auf die Spur zu kommen.

§. 59.

Die Patroulleurs sollen auf Wägen oder Karren, die sie von weitem in den Nebenwegen oder Waldungen kommen hören, nicht immer geradezu losgehen, vorzüglich, wenn mehrere Defraudanten beisammen sind, sondern dieselbe seitwärts bis in die Nähe eines Ortes verfolgen, welches in buschichten Gegenden leicht möglich ist. Können die Defraudanten über die Gränze hinaus kommen, ohne eine Ortschaft mehr zu betreten, so hat sie der Patrouilleur anzuhalten, oder wenn

in

in gewissen Gegenden eine grösßere Anzahl Schwärzer sich zusammen gesellet hat, welche als verwegene Leute bekannt sind, durch einen Schuß die in der Nähe sich befindenden Patrouilleurs zu avertiren, damit sie zur Unterstüzung herbeieilen.

§. 60.

Wird ein Patrouilleur oder Patrouilleur-Kommando von einer Schwärzer-Gesellschaft, auf die sie unvermuthet stossen, selbst angegriffen, so versteht sich, daß sie dem Angriffe Gegenwehr entgegensezen dürfen, jedoch ist die größte Vorsicht hiebei anzuwenden, um Verwundungen zu verhüten, und im Fall offenbarer Uebermacht auf Seite der Schwärzer, lieber den Rückzug einzuschlagen, wenn der Patrouilleur allein sich befindet.

§. 61.

Ist ein Defraudant oder mehrere durch einen Patrouilleur arretirt worden, so muß derselbe beim Transporte sehr vorsichtig seyn, sich niemals in ein tiefes Gespräch einlassen, auch den Arretirten immer etliche Schritte vor seiner herzugehen zwingen,

§. 62.

§. 62.

Bringt der Patrouilleur einen Defraudanten zu einem Mautamte, oder ist ihm sonst eine Defraudation bekannt geworden, welche aber nähere Untersuchung nothwendig macht, so hat er seine Klage hierüber zu Protokoll zu geben, und wird dann wie eine andere Partei angesehen.

Wie die Rezessen bei Strafverhandlungen vorgenommen werden, und was hiebei zu beobachten ist, wird dem Patrouilleur aus dem Unterrichte des Vor-Patrouilleurs bekannt werden.

§. 63.

Der Patrouilleur hat nicht allein die Befugniß, sondern ist auch dazu verpflichtet, Frachtwägen, welche ihm auf den Landstrassen begegnen, um den Ort des Herkommens und der Bestimmung zu befragen, sich die Mautweisungs-Briefe vorzeigen zu lassen, zu untersuchen, ob die mautämtlichen Verschnürungen unverlezt sind, die Ladung, jedoch ohne Abnahme der Decke oder Verschnürung bloß äusserlich zu besichtigen, und nachzuforschen, ob keine Zu- oder Abladungen geschehen sind; derlei Wägen soll er öfters unbemerkt bis zu dem Orte verfolgen, wo sie anhalten, oder übernachten, und insgeheim beobachten, (was auch bei Wasser-Frachten für Schiff und Flösse sich versteht) ob keine verbottene Abstösse, Auswechslungen der Kolli, oder Zupackungen geschehen.

Fin-

Findet der Patrouilleur Unrichtigkeiten in der Maut-Behandlung, entweder durch Pollen-Ausstellung, oder in einer andern Art, so muß er dieß dem Vor-Patrouilleur mit Benennung des Fuhrmannes und des Amtes, von dem die Pollete ausgestellt ist, anzeigen, welcher das Inspektions-Kommissions-Amt, und die Inspektion selbst augenblicklich hievon in Kenntniß zu sezen hat, und sich in seinem Rapport hierauf bezieht.

§. 64.

Ueber alle derlei Vorfälle muß der Patrouilleur bei seiner Rückkunft dem Vor-Patrouilleur mündliche Meldung machen, welcher diese in seinem Rapport an die Inspektion aufnimmt.

§. 65.

Der Patrouilleur ist gehalten, den ihm eingehändigten Patrouille-Schein von jeder Mautstation, welche er passirt, vorschriftmäßig nach §. 12. visiren zu lassen, und alle Vorfallenheiten darin vorzumerken.

§. 66.

Auf den Patrouille-Gängen darf sich der Patrouilleur in Gasthäusern nie aufhalten, es müßten dann die Patrouille-Gänge zu lange dauern, und einige Nahrung nothwendig machen; aber auch in diesem Falle darf der Aufenthalt im höchsten Drang nicht über eine Stunde dauern.

§. 67.

§. 67.

Dem Patrouilleur ist bei schwerer Strafe verboten, von den Landleuten, und in den Gasthäusern etwas unentgeldlich zu fordern. Sie sind verbunden, alles, so wie jeder andere Gast, baar zu bezahlen. Jede solche Forderung hat ausser körperlicher Strafe, noch die Dienstes-Entlassung zur Folge, und ein Patrouilleur, welcher sich derlei Erpressungen erlaubt, läuft Gefahr, von den Gemeinde-Gliedern selbst arretirt, und zum nächsten Landgericht geliefert zu werden, wozu die Orts-Vorsteher befugt sind. Wo immer die Patrouilleurs in Dienst-Verrichtungen ausser ihrem Stations-Ort übernachten, sind sie schuldig, über den Betrag ihrer Zehrung zwei Kreuzer Nachtlager-Geld zu bezahlen, und die Orts-Vorstände sind gehalten, ihnen Nachtlager zu verschaffen, wenn solches von dem Wirthe verweigert werden sollte.

§. 68.

Haben die Patrouilleurs-Geschäfts-Papiere von einem Amte zum andern, oder zu einem Postamte zu verbringen, so müssen sie sich jederzeit die richtige Einlieferung bescheinen lassen, und dürfen daher von keinem Amte ein Paquet zur Verbringung übernehmen, wo nicht ein Lieferschein mitgegeben wird.

§. 69.

Die Aufsicht der Passanten betreffend, wird den Patrouilleurs aufgetragen, alle zu Fuß oder zu Pferd Reisende, welche sie auf Nebenwegen antreffen, anzuhalten, und den Paß abzufordern. Kan keiner vorgezeiget werden, oder ist derselbe mangelhaft, so wird der Reisende arretirt, und zum nächsten Maut-Amt oder Landgericht geliefert. Ist dieses zu weit von dem vorgeschriebenen Patrouille-Gange entfernet, so übergiebt der Patrouilleur den Arrestanten dem Orts-Vorsteher des nächsten Orts zum weitern Transport durch die Gemeinde, oder einem, auf dem Wege treffenden Polizei-Kordonisten, läßt sich aber die Ueberlieferung in den Patrouille-Zettel bescheinen. —

Die Arrestanten übel zu behandeln, ist bei schärfster Strafe verbothen.

§. 70.

Die Patrouilleurs sind verbunden, auch den Polizei-Kordonisten, welche unterwegs mit Transportirungen, oder in andern Dienstverrichtungen Anstand haben, zu unterstüzen; so wie gegenseitig auch den Kordonisten dasselbe obliegt.

§. 71.

Stossen die Patrouilleurs auf Linien-Truppen, so wird ihnen ein bescheidenes Benehmen gegen diese, so wie überhaupt gegen Militär-Individuen besonders eingeschärft.

Fried-

Friedliches Betragen wird durchaus geboten. Sollte ein Streit über was immer für einen Gegenstand entstehen, so dürfen sich die Patrouilleurs in keine Thätigkeiten einlassen, sondern haben ihre Beschwerden bei den Vor-Patrouilleur anzubringen, welcher das Weitere einleiten wird.

§. 72.

Sollte sich jemand beigehen lassen, einen Patrouilleur in seiner Funktion zu beleidigen, so hat der Patrouilleur denselben zu arretiren, zum Vor-Patrouilleur zu bringen, welcher ihn mit geeigneter Beschwerd-Stellung dem Landgerichte übergiebt. Ist die Arretirung nicht möglich, so muß der Patrouilleur die Anzeige schriftlich machen, um das weitere verfügen zu können.

§. 73.

Das Bestechungs- das Wildschüzen-Mandat, und alle derlei ähnliche Verbothe werden den Patrouilleurs durch die Vor-Patrouilleurs bekannt gemacht: wornach sich strengstens zu achten ist; ausser dem die auf die Uebertrettung festgesezte Strafen unnachsichtlich folgen würden.

V.

Uebrige Bestimmungen.

§. 74.

Die Bezahlung der Gagen für die Ober- und Vor-Patrouilleurs, so wie der Löhnungen

gen für die Patrouilleurs geschieht jeden Samstag bei den treffenden Maut-Aemtern.

§. 75.

Nach vor sich gegangener Dislokation haben die Inspektionen jene Oberämter, wohin ein Ober- oder Vor-Patrouilleur angewiesen ist, mit den Namen dieser Individuen durch die Inspektions-Kommissionen bekannt machen, und ihnen auftragen zu lassen, wochentlich das treffende Ratum ihrer Gage an sie gegen Schein auszubezahlen.

§. 76.

Wird der Standort eines Ober- oder Vor-Patrouilleurs verändert, so muß sowohl das Amt, wo die Gage bisher erhoben worden, als auch jenes, welches selbe künftig bezahlen soll, in Kenntniß gesezt werden.

Ueberdieß muß der Ober- oder Vor-Patrouilleur sich von dem Amte, wo er abgeht, ein Zeugniß geben laßen, für welche Woche er die Gage zum lezten Mal empfangen hat, und solches dem Amte, an welches er neu angewiesen ist, übergeben.

Ohne solches Zeugniß, welches dann einzuziehen, und der Rechnung beizulegen ist, darf kein Amt einem dislocirten Ober- oder Vor-Patrouilleur die Gage abfolgen lassen.

§. 77.

Die Patrouilleurs erhalten ihre Löhnungen wöchentlich durch den Vor-Patrouilleur, welcher

cher den Betrag für sein Kommando bei dem einschlägigen Mautamte erhebt.

§. 78.

Zu diesem Behufe fertigt der Vor-Patrouilleur wöchentlich einen Löhnungs-Zettel mit der namentlichen Anzeige der unter seinem Kommando stehenden Patrouilleurs, und der Benennung ihres Stations-Orts. Für die dem Vor-Patrouilleur zunächst liegende Patrouilleurs erhält ersterer die Löhnung baar, für die entferntern in Anweisungen an ein dem Patrouilleur näher liegendes Amt.

In diesen Anweisungen muß der Name desjenigen Patrouilleurs, dem die Löhnung gebührt, ausdrücklich enthalten seyn, und das Amt, auf welches die Anweisung gestellt ist, darf bei Strafe des Selbstersazes an Niemand den Betrag verabfolgen lassen, als an den benannten Patrouilleur, welcher die Anweisung als Bescheinigung des richtigen Empfangs zu unterschreiben hat. Derlei Zahlungen geschehen auf Rechnung des angewiesenen Amts.

§. 79.

Wird einem Ober-Vor- und Patrouilleur ein Urlaub auf so lange Zeit ertheilt, welche die Einziehung der halben oder ganzen Gage zur Folge hat, so muß das einschlägige Mautamt auch zugleich in Kenntniß gesezt werden, um sich in den Zahlungen darnach verhalten zu können.

§. 80.

§. 80.

Die Aemter führen über die Ausgaben auf das Patrouilleur-Korps eine abgesonderte Rechnung, welche sie monatlich mit den Verifikationen belegter zu der einschlägigen Maut-Inspektions-Kommission zu senden haben, von welcher die Rechnungen an die Inspektion, und endlich an die General-Direktion gelangen.

§. 81.

In den mautämtlichen Rechnungen wird die Ausgabe nur summarisch aufgeführt, und sich auf die an die Inspektions-Kommission geschickte Rechnung bezogen.

§. 82.

Die Pferde-Rationen für die Ober-Patrouilleurs-Pferde müssen zu Folge allerhöchsten Reskripts von den Rentämtern aus königlichen Kästen gegen monatlichen 10 fl. abgeliefert werden. Da es jedoch bei den Dislokationen und entfernten Patrouille-Ritten nicht immer möglich ist, die Fourage von den Kästen selbst abzunehmen, noch weniger sie mitzuführen, so werden jenen Ober-Patrouilleurs, welche von den Rentämtern entfernt sind, eigene Fourage-Zettel für jeden Tag besonders gegeben. Diese Fourage-Zettel, worinn der Name des Ober-Patrouilleurs enthalten, werden den Mautämtern, welche an die Rentämter die monatliche Fourage-Zahlung zu leisten haben, von der In-

 spekti-

spektions-Kommißion zugesendet, und diese Aemter stellen sie dann kontrasignirter dem Ober-Patrouilleur zu. Gegen einen solchen Fourage-Zettel wird der Ober-Patrouilleur zur Futter-Zeit, von dem Vorsteher des Orts die bestimmte Ration erhalten. Der Vorsteher kann das für einen Fourage-Zettel treffende Geld-Ratum von jeder Maut-Behörde, und von jedem Rentamte, wie es ihm gelegen ist, erheben. Das Rentamt aber schickt die von ihm bezahlten Fourage-Zettel monatlich an das einschlägige Mautamt, und erhält für den festgesezten Betrag die Rückzahlung.

§. 83.

Die Ober-Patrouilleurs dürfen nur allein von den Orts-Vorstehern, und von keinem andern Landmann die Pferde-Rationen im vorgeschriebenen Orte verlangen. Ohne Ablage eines solchen Fourage-Zettels bleibt es strenge verboten, unter was immer für einem Vorwande Pferde-Futter zu fordern. Jede derley Forderung wird als eine Erpressung angesehen, und hat nach vorausgegangener körperlicher Strafe die Entlassung zur Folge. Es geht hieraus von selbst hervor, daß alles Verkaufen der Fourage-Zettel die nämliche Strafe nach sich zieht. Man wird übrigens noch die Orts-Vorsteher vor einen solchen Verkauf warnen lassen.

§. 84.

Die Ober-Patrouilleurs haben für den guten Stand der Pferde die strengste Sorgfalt zu verwenden, und selbe wochentlich einmal bey dem Inspektions-Kommißions-Amt, zu welchen sie angewiesen werden, vorzuführen. Sie müssen den Zustand der Pferde in ihren wochentlichen Rapport aufnehmen, und über diesen von dem einschlägigen Inspektions-Kommissions-Amte, nach vorgegangener Pferde-Visitation die Bemerkung beisezen lassen.

§. 85.

Wird ein Pferd aus Verschulden eines Ober-Patrouilleurs gedrückt, oder sonst beschädigt, so muß derselbe die Kurkösten bezahlen, das Pferd an dem Sitze eines Inspektions-Kommißions-Amtes stehen lassen, und bis zu dessen Wiederherstellung die Patrouille-Gänge zu Fuße machen.

§. 86.

Daß kein Ober-Patrouilleur sein Dienstpferd verkaufen, oder vertauschen darf, versteht sich von selbst. In der monatlichen Stand-Tabelle wird daher auch das Nationale jedes Pferds aufgeführt, und muß dieses von den Inspektions-Aemtern kontrasignirt werden.

§. 87.

Stoßt den Ober-Patrouilleurs, Vor-Patrouilleurs oder Patrouilleurs in ihren Dienstverrich-

verrichtungen eine körperliche Beschädigung zu, so werden die Kurkösten aus dem Maut-Armen-Fond bestritten. Hat dieser Unfall gänzliche Untauglichkeit zum fernern Patrouille-Dienst zur Folge, so wird das Individuum zu einen andern Mautdienst verwendet. Bei einem solchen Vorfalle werden aber immer alle Umstände genau erhoben, und legale Attestaten eingezogeu werden.

§. 88.

Die in dem Mautgeseze den Aufbringern von Defraudationen zugesprochene Straf-Antheile gebühren auch den Ober-Patrouilleurs, Vor-Patrouilleurs und Patrouilleurs von jenen Defraudationen, welche sie entdecken.

§. 89.

Da das Patrouilleur-Korps an allen Grenz-Distrikten, wohin selbes vertheilt ist, mit gleicher Anstrengung und Wachsamkeit, die Dienste verrichten muß, so wird, um jene Individuen nicht zu verkürzen, in deren Distrikten die Defraudationen nicht so häufig vorfallen, wie an andern Grenzorten, — hiemit bestimmt, daß von den Aufbringers-Antheil dem wirklichen Aufbringer ein Drittel sogleich ausbezahlt werde, die übrigen 2 Drittheile aber aufbewahrt, und monatlich gleichheitlich unter das Patrouille-Korps vertheilt werden sollen. Von der Summe, welche jeden bei gleicher Theilung trift, muß der vierte Theil zurückbehalten werden, welcher

dazu

dazu dient, um ein jedes Individuum von der Gutmachung nach Bedürfniß mit neuen Uniforms-Stücken versehen zu können. Hat ein Individuum beim Austritt, oder bei weiterer Beförderung mehr gut gemacht, als er zur Uniformirung brauchte, so wird ihm der Rest baar heraus bezahlt.

§. 90.

Die Strafen, womit die Ober-Patrouilleurs, Vor-Patrouilleurs und Patrouilleurs nach Umständen allenfallsiger Vergehen belegt werden, bestehen in simplen Polizei-Arresten, Arresten bei Wasser und Brod; Krumschliessen und Dienst-Entlassung.

§. 91.

Simple Polizei-Arreste auf 2 Tage, auch Arreste bei Wasser und Brod, auf 24 Stunde, können die Vor-Patrouilleurs oder Ober-Patrouilleurs gegen die ihren Kommando untergebenen Patrouilleurs für sich, oder auf Anforderung der Inspektions-Kommissionen anwenden, müssen jedoch im ersten Fall sogleich Anzeige hievon, unter Beisaz der Veranlassung bei der Inspektion machen. Im zweiten Fall liegt dieses der Inspektions-Kommission ob. Die Polizei-Behörde muß jederzeit um die Aufnahme des Arrestanten requirirt werden. Mit simplen Arresten auf 4 Tage, auch Arresten bei Wasser und Brod auf 3 Tage, und Krumschliessen auf 24 Stunde, können die Inspektionen bestrafen, müssen

jedoch

jedoch hierüber Rapport an die General-Direktions-Kommission erstatten.

Alle höhere Strafen werden nur von der General-Direktion erkannt.

§. 92.

Die General-Direktion führt durch die ernannte Kommission ein eignes Konduiten-Buch über die Individuen des Patrouilleur-Korps.

§. 93.

Die Erledigungen der bei der General-Direktion ankommenden Gegenstände des Patrouilleur-Wesens müssen von der General-Direktions-Kommission immer auf das schleunigste erfolgen.

Obige Instruktion ist durch königlich allerhöchstes Reskript vom 22. d. M. allergnädigst genehmigt, und dabei angeordnet worden, daß hievon eine hinlängliche Anzahl Exemplare unter die Polizei- und Maut-Behörden, so wie unter das Grenz-Patrouilleur-Korps vertheilt werden sollen.

München den 23. November 1811.

Königliche General-Maut-Direktion.

Miller.

Weymar.

Beilage *Nro.* 1. §. 3.

Eidesformel

des

Ober-Patrouilleurs, Vor-Patrouilleurs und Patrouilleurs.

Ihr sollet einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn Herrn Maximilian Joseph, König von Baiern, treu, hold und gehorsam zu seyn, Allerhöchstdero Nuzen zu fördern, Schaden zu wahrnen und zu wenden, aller geheimen Verbindung mit Inn- oder Ausländern euch zu entschlagen, insbesonders aber den jezt bestehenden, und künftig erfolgenden, auf das Zoll- und Maut-Wesen Bezug habenden Verordnungen, so wie den Befehlen eurer Vorgesezten zu jeder Stunde, bei Tag und Nacht, schuldigen Gehorsam und pünktliche Vollführung zu leisten, durch unermüdete Wachsamkeit und fleißiges Patrouillieren alle Gefährden des allerhöchsten Aerars zu verhindern, weder durch Geschenks-Anerbiethungen, oder Annahme im Gelde oder was immer, selbst des mindesten Betrages, noch sonst aus Freund- oder Feindschaft euch in euren Pflichten irre führen zu lassen, in allen euch anvertrauten Dienstes-Verrichtun-

gen die Pflicht des Verschwiegenheit zu beobachten*), den Inhalt der Dienstes-Instruktion, gleich als wenn sie hier wörtlich enthalten wäre, pünktlich zu erfüllen, und überhaupt alles dasjenige zu leisten, was einem rechtschaffenen königlichen Bediensteten geziemt, nebstbei strenge Subordination gegen eure Vorgesezte zu halten, und Bescheidenheit, Höflichkeit, dann das beste moralische Betragen zu beobachten, und diesem Eide in solange genauest und getreuest nachzukommen, als derselbe nicht durch ausdrückliches Gebot im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern aufgelöst worden ist.

Bestätigung.

Was mir vorgehalten worden ist, und ich wohl verstanden habe, dem Allen schwöre ich getreulich nachzukommen, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium

Unterschrift des

Zur Beglaubigung des Aktes

Unterschrift des

---

*) Bei den Ober- und Vor-Patrouilleurs wird hier beigesezt:

die untergeordneten Patrouilleurs stets pflichtmäßig anzuführen, keine unrichtige Rapports an die vorgesezte Inspektion oder General-Direktion zu erstatten, auf die anbefohlenen Patrouille-Gänge fleißiges Nachsehen zu halten, und von dem angewiesenen Distrikte richtige Kenntniß sich zu verschaffen.

Beilage *Nro.* 2. §. 4.

Dislokations-Tabelle. *)

*) Dient nur zum Gebrauch der General-Direktion.

jedoch hierüber Rapport an die General-Direktions-Kommission erstatten.

Alle höhere Strafen werden nur von der General-Direktion erkannt.

§. 92.

Die General-Direktion führt durch die ernannte Kommission ein eignes Konduiten-Buch über die Individuen des Patrouilleur-Korps.

§. 93.

Die Erledigungen der bei der General-Direktion ankommenden Gegenstände des Patrouilleur-Wesens müssen von der General-Direktions-Kommission immer auf das schleunigste erfolgen.

Obige Instruktion ist durch königlich allerhöchstes Reskript vom 22. d. M. allergnädigst genehmigt, und dabei angeordnet worden, daß hievon eine hinlängliche Anzahl Exemplare unter die Polizei- und Maut-Behörden, so wie unter das Grenz-Patrouilleur-Korps vertheilt werden sollen.

München den 23. November 1811.

Königliche General-Maut-Direktion.

Miller.

Weymar.

Beilage *Nro.* 1. §. 3.

Eidesformel

des

Ober-Patrouilleurs, Vor-Patrouilleurs und Patrouilleurs.

Ihr sollet einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn Herrn Maximilian Joseph, König von Baiern, treu, hold und gehorsam zu seyn, Allerhöchstdero Nuzen zu fördern, Schaden zu wahrnen und zu wenden, aller geheimen Verbindung mit Inn- oder Ausländern euch zu entschlagen, insbesonders aber den jezt bestehenden, und künftig erfolgenden, auf das Zoll- und Maut-Wesen Bezug habenden Verordnungen, so wie den Befehlen eurer Vorgesezten zu jeder Stunde, bei Tag und Nacht, schuldigen Gehorsam und pünktliche Vollführung zu leisten, durch unermüdete Wachsamkeit und fleißiges Patrouillieren alle Gefährden des allerhöchsten Aerars zu verhindern, weder durch Geschenks-Anerbiethungen, oder Annahme im Gelde oder was immer, selbst des mindesten Betrages, noch sonst aus Freund- oder Feindschaft euch in euren Pflichten irre führen zu lassen, in allen euch anvertrauten Dienstes-Verrichtun-

Beilage *Nro.* 3. §. 11.

Patrouille = Schein

von bis im Jahre 181

für den

Gränz = Patrouilleur

unter Kommando des zu stationirten Vor=Patrouilleurs der Inspektions = Kommission im Bezirk der Maut = Inspektion

Ordre, wann und wie die Patrouille = Gänge gemacht werden müssen.

Monats= Tag.	Morgens.		Nachmittags oder Abends	
	Stund	Richtung.	Stund	Richtung.
				Fertigung des kommandirenden Vor=Patrouilleurs.

Nachweisung.

Eingetroffen.				Wieder abgegangen.			Bescheinigung des Orts= oder Mautamts=Vorstandes.	Vorfallenheiten des Tages.
Ort oder Maut=Positirung.	Datum. Monat.	Datum. Tag.	Tagszeit.	Datum. Monat.	Datum. Tag.	Tagszeit.		

Beilage *Nro.* 4. §. 12.

Wochen-Rapport über die Patrouille-Gänge so anders

Von der Vor-Patrouilleur-Station *Nro.*
von bis 18 an die
königliche Maut-Inspektion

Unterhabende Patrouille-Stationen.	Besezt durch Patrouilleur.	Vorfallenheiten auf den Patrouille-Gängen, gemäß Inhalt anliegender Patrouille-Scheine und mündlicher Meldung.	Bemerkung des Vor-Patrouilleurs.

Docierung.

Zugang.		Abgang.	
Namen.	Woher.	Namen.	Wohin.

Kommandirt.	Beurlaubt.	Krank.	In Arrest.

Uebrige Neuigkeiten.

Unterschrift des Rapport erstattenden
Vor-Patrouilleurs.

Beilage *Nro.* 5. §. 13.

Patrouille-Roster

für den Monat 18

Der

Vor-Patrouilleur-Station *Nro.* im Mant-

Inspektions-Bezirk Inspektions-

Kommissions-Amt

Vor-Patrouilleur

Die Patrouillen werden gemacht von		Monats=											
		1.				2.				3.			
		Morgens.		Abends		Morgens.		Abends		Morgens.		Abends	
		Patrouille		Patrouille		Patrouille		Patrouille		Patrouille		Patrouille	
Patrouilleurs.	aus dem Stations=Ort.	Stund.	Richtung.	Stund.	Richtung.	Stund.	Richtung.	Stund.	Richtung.	Stund.	Richtung.	Stund.	Richtung.
Nro.													
Nro.													
Nro.													
Nro.													
Nro.													
Nro.													
Nro.													
Nro.													
Nro.													
Nro.													
Nro.													
Nro.													

I. Woche ꝛc.

Tage.	4.				5.				6.				7. ꝛc.			
	Morgens.		Abends		Morgens.		Abends		Morgens.		Abends		Morgens.		Abends	
	Patrouille		Patrouille		Patrouille		Patrouille		Patrouille		Patrouille		Patrouille		Patrouille	
	Stund.	Richtung.	Stund.	Richtung.	Stund.	Richtung.	Stund.	Richtung.	Stund.	Richtung.	Stund.	Richtung.	Stund.	Richtung.	Stund.	Richtung.

Beilage *Nro.* 6. §. 15.

Kommandier=

Namen		Außerordentliche Patrouillen.			Ordonnanz=Gänge.		
der unterhabenden Patrouilleurs.	ihrer Stations=Orte.	Datum. Monat.	Tag.	Wohin.	Datum. Monat.	Tag.	Wohin.

Liſte.

Kommandierte Begleitungen.								Bemerkungen des Vor-Patrouilleurs.
Bezahlten.					Unbezahlten.			
Datum.		Wohin	Summe des Geld-Betrags.	ab Stationen.	Datum.		Wohin	
Monat.	Tag.				Monat.	Tag.		

Beilage *Nro.* 7. §. 28.

Straf-

Für die Vor-Patrouilleurs-Station

welches vom stationirenden Vor-Patrouilleur

Von Dato

Vermög Ordre.					Wurde der Patrouilleur.
Der	Von Dato.		Eingetroffen.		
	Monat.	Tag.	Monat.	Tag.	

Buch *Nro.* 1.

des Maut-Inspektions-Bezirks

geführt wird.

bis Dato

Vergehen.		Bestraft.		Der Vollzug wird bestätiget.
Wegen.		Wie und wo.		

Beilage *Nro.* 8. §. 29.

Ordre-Buch *Nro.* 1.

Für die Vor-Patrouilleurs-Station
des Inspektions-Kommissions-Bezirks
welches von dem dort stationirten Vor-Patrouilleur
gehalten worden vom bis 181

Nro.	Woher gekommen.	Von Dato. Monat.	Von Dato. Tag.	Eingetroffen. Monat.	Eingetroffen. Tag.	Inhalt der Ordre.	Wie befolgt worden.	Bemerkungen.

Beilage *Nro.* 9. §. 34.

Ordre der Maut-Inspektion

für die Richtung der Patrouille-Ritte des Ober-Patrouilleurs

vom bis 18

Richtung der Patrouille-Ritte.	Bemerkungen der Inspektions-Kommission.

Nachweisung.

Eingetroffen. Monat.	Eingetroffen. Tag.	Tageszeit.	In dem Landgerichts-Siz oder der Maut-Postirung.	Wieder abgeritten Monat.	Wieder abgeritten Tag.	Tageszeie.	Bestätigung durch den Beamten.	Bemerkungen.

Beilage *Nro.* 10. §. 37.

Wochen-Rapport des Ober-Patrouilleurs

von bis

In dem Inspektions-Bezirk

der Inspektions-Kommission

Gemäß nachgewiesener Inspektions-Ordre wurden die Patrouille-Ritte gemacht in die Gegenden	Aufgefundene Schleich- und Nebenwege.	Entdeckte Zollgefährdungen.	Sonstige Vorfallenheiten und Bemerkungen.

Anzeige über den Zustand des Pferdes nebst Sattel und Zeug.

Des Pferdes		Sattel und Zeug-Zustand.	Bemerkung der Maut-Inspektions-Kommission.
Signalement	Zustand.		

Beilage *Nro.* 11. §. 50.

Kommandier-Liste der königlichen Maut-Inspektion

für die

in dem Inspektions-Bezirk aufgestellten Ober-Patrouilleur von bis

Nro.	Namen der		Kommandirt zu Patrouille-Ritte.			Extra Kommandos.			Bemerkungen.
	Ober-Patrouilleur.	Stations-Orte.	Monat.	Tag.	Richtung.	Monat.	Tag.	Ort des Kommandos.	

Beilage *Nro.* 12. §. 50.

Stand-Tabelle über die Abthei-

in dem Bezirk der königlichen Maut-Inspektion

Der Inspektions-Kommissionen.	Bei derselben waren nach lezter Stand-Tabelle zugetheilt.			In diesem Monat.		Ist sohin der Stand am lezten dieses			Hievon sind		
Nro. Namen.	Ober-Patrouilleurs.	Vor-Patrouilleurs.	Patrouilleurs.	Zugang.	Abgang.	Ober-Patrouilleurs.	Vor-Patrouilleurs.	Patrouilleurs.	Beurlaubt.	Krank.	In Arrest.
Summa											

Docie

Abgegangen.	Zugegangen.	Beurlaubt.

lung der Grenz : Patrouilleur : Corps

für den Monat 18

Verbleiben als Patrouilleurs.	Pferde.	Signalement der Pferde.
Zu den gewöhnlichen Patrouillen.		
Zu Extra-Kommandos.		
Gesunde.		
Kranke.		

rung.

Krank.	In Arrest.	Besondere Bemerkungen.

Auszug der in dem Monat von Pa

dann vertheilten und noch

Aus dem Bezirk der königlichen

Im vorigen Monat		In diesem Monat					
			Hievon				
			vertheilet				
waren an Strafes-Antheilen hinterlegt.	An Uniformirung gutgemacht.	Ratifizirte Strafs-Beträge	an die Aufbringer speziel.	gemeinschaftlich.	auf Uniformirung gutgemacht.	Summa.	
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	

trouilleur-Korps entdeckten Defraudationen

deponirten Straf-Beträge.

Maut-Inspektion

Neu hinzugekommen seit 1. 18

Namen		Betrag		Davon sind hinterlegt.	Total-Summe	
des Aufbringers.	des verhandelnden Amtes.	der ganzen Strafe.	des Aufbringers Antheil.		der wirklich deponirten Straf-Beträge	der Gutmachung auf Uniformirung.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Instruction für den Grenz-Patrouilleur-Dienst und die dahin einschlägigen Gegenstände

[München] [1811]

Bavar. 4059,13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10383651-0